

Erlass eines neuen Kehrichtreglementes

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission zur Vorbereitung des Kehrichtreglementes vom 11. Juni 1972

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Den Entwurf zu einem neuen Kehrichtreglement (Vorlage Nr. 274) haben Sie am 21.3.1972 an eine 7-gliedrige Spezialkommission zur Vorbereitung und Antragstellung überwiesen.

Die Spezialkommission hat die Vorlage an drei Sitzungen ausführlich behandelt und verabschiedet.

Die Herren Stadtrat Heinrich Gysin und Städtingenieur Hans Schnurrenberger nahmen an allen Sitzungen teil.

Wir beehren uns, Ihnen den nachstehenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.

I.

Allgemeine- und Eintretensdebatte

1. An der Urnenabstimmung vom 31. Oktober wurde der Erlass eines neuen Kehrichtreglementes insbesondere wegen der Gebührenregelung mit 3214 Ja gegen 3224 Nein verworfen.
2. An der Gemeinderatssitzung vom 21. März 1972 wurde die Vorlage Nr. 274 auf Vorschlag von Gemeinderat Rolf Wesemann an eine Spezialkommission zur Ueberarbeitung überwiesen.
3. in Der Eintretensdebatte der Spezialkommission war die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Erlasses eines neuen Kehrichtreglementes unbestritten, der Entwurf des Stadtrates diene als sehr gute Basis, wir möchten diese Vorarbeiten bestens verdanken.

Das städtische Bauamt hat zum Entwurf des Stadtrates diverse Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet, die in der Detailberatung behandelt und mehrheitlich berücksichtigt wurden. Zur besseren Uebersichtlichkeit des Reglementes wurde die Reihenfolge diverser Artikel geändert.

II.

Detailberatung

Für die Abänderungen der einzelnen Artikel verweisen wir auf die beiliegende Gegenüberstellung des Reglementes.

III.

Beschluss der Spezialkommission

Die Spezialkommission hat einstimmig dem abgeänderten Kehrichtreglement zugestimmt und beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte, es sei auf die Vorlage des Stadtrates betr. Erlass eines neuen Kehrichtreglementes einzutreten und ihr mit den von der Spezialkommission beschlossenen Abänderungen zuzustimmen. Die Motion R. Wassmer und das Postulat O. Rickenbacher und A. Zürcher können als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

Zug, 11. Juni 1972

Für die Spezialkommission  
Der Präsident:

O. Rickenbacher

Beilage: 1 Kehrichtreglement

Mitglieder der Spezialkommission:

Oskar Rickenbacher, Präsident, Mauritz Bucher, Walter Bürgi,  
Alfred Schärer, Paul Schwerzmann, Kurt Spieser, Adolf Zürcher

gestützt auf § 88 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde vom 27. November 1923 und § 25 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 erlässt folgendes Reglement:

alte Fassung

§ 1

Allgemeines

Das Stadtbauamt sorgt für die Abfuhr und Beseitigung des Hauskehrlichtes, des Sperrgutes und der gewerblichen Abfälle, von Altoel und des Gartenab-  
raumes nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebietsumfang  
der Abfuhr

Die ordentliche Abfuhr erstreckt sich grundsätzlich über das ganze Stadtgebiet. Für abgelegene Höfe, einzelne Häuser oder Gebäudegruppen kann die Abfuhr, soweit sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrt mit Schwierigkeiten verbunden ist, eingeschränkt oder fallen gelassen werden.

§ 12

Von der Abfuhr  
nicht befahr-  
bare Strassen

Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die für den Kehrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, sind gehalten, ihre Kehrichtbehälter an die nächstliegende Strasse zu stellen, auf welcher der Kehrichtwagen durchfährt.

neue Fassung

§ 1

Allgemeines

Das Stadtbauamt sorgt für die Abfuhr des Hauskehrlichtes, des Sperrgutes und der gewerblichen Abfälle, des Gartenab-  
raumes nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebietsumfang  
der Abfuhr

Die ordentliche Abfuhr erstreckt sich grundsätzlich über das ganze Gemeindegebiet. Für abgelegene Höfe, einzelne Häuser oder Gebäudegruppen kann die Abfuhr, soweit sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrt mit Schwierigkeiten verbunden ist, eingeschränkt werden.

§ 3

Von der Abfuhr  
nicht befahr-  
bare Strassen

Bei Häusern, die an Strassen liegen, die vom Kehrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, sind die Bewohner gehalten, ihre Kehrichtbehälter an die nächstliegende, bediente Strasse zu stellen.

als Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken Platz haben. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Stadtrat die Verwendung von Plastik- oder Papiersäcken vorschreiben.

als Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken Platz haben. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Stadtrat die Verwendung von Plastik- oder Papiersäcken vorschreiben.

Container

Für Anstalten, Restaurationsbetriebe, Geschäftshäuser sowie Wohnbauten mit mindestens 20 Wohnungen hat die Bereitstellung in Containern zu 800 Litern zu erfolgen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Stadtrat die Einführung dieses Systems vorschreiben, sofern die Verhältnisse dies gestatten.

Für Anstalten, Restaurationsbetriebe, Geschäftshäuser sowie bei grösseren Ueberbauungen hat die Bereitstellung in Containern zu 800 Litern zu erfolgen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Stadtrat die Einführung dieses Systems vorschreiben, sofern die Verhältnisse dies gestatten.

§ 4

Sperrgut Gewerbl. Abfälle

Als Sperrgut und gewerbliche Abfälle gelten mit Ausnahme der unter § 8 genannten Abfälle aller Abraum (Papier, Schachteln, Gebinde usw.), der in Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken keinen Platz findet.

Als brennbares Sperrgut und gewerbliche Abfälle gelten mit Ausnahme der unter § 8 und 9 genannten Abfälle aller Abraum (Papier, Schachteln, Gebinde usw.), der in Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken keinen Platz findet.

§ 6

Gartenabraum

Gartenabraum wird nur abgeführt, soweit er aus normalen Unterhaltsarbeiten anfällt. Dabei sind Äste und Stauden in Bündeln von höchstens 1 Meter Länge beizuhalten. Mit Ausnahme der Holzbündel sind alle Abfälle in Kisten oder Körben bereitzustellen. Säcke sind ebenfalls gestattet, doch werden diese nicht entleert, sondern mitgenommen.

Als Gartenabraum gelten Abfälle aus normalen Unterhaltsarbeiten.

§ 5

Brennbares Sperrgut und gewerbliche Abfälle

Als Gartenabraum gelten Abfälle aus normalen Unterhaltsarbeiten.

§ 6

Gartenabraum

Als Gartenabraum gelten Abfälle aus normalen Unterhaltsarbeiten.

verschickenen Gefäßen bereitgehalten.  
Es wird monatlich eine separate und un-  
entgeltliche Abfuhr durchgeführt. Das Ab-  
holen erfolgt nur auf entsprechende Mit-  
teilung an den städtischen Werkhof.

beim oder nach Entleerung der  
Brennungsaufgabe abgefüllt und gut verschlossen der  
normalen Kehrichtabfuhr beigegeben werden.

Maschinenöl

Schlamm- und Mineralöl-  
abscheider werden durch das Stadtbauamt  
periodisch entleert. Für Private erfolgt  
diese Entleerung gratis. Gewerbliche und  
industrielle Betriebe haben eine Gebühr  
zu entrichten, die vom Stadtbauamt auf-  
grund des Aufwandes festgelegt wird. Nach  
jeder Entleerung ist der Abscheider durch  
den Eigentümer mit Frischwasser aufzufüllen.

Ole und Fette aus Restaurationsbetrieben und An-  
stalten werden auf Meldung an den Werkhof abgeholt.  
Schlamm- und Mineralölabscheider wer-  
den durch das Stadtbauamt periodisch entleert. Für  
Private erfolgt diese Entleerung gratis. Gewer-  
liche und industrielle Betriebe haben eine Gebühr zu  
entrichten, die vom Stadtbauamt aufgrund des Auf-  
wandes festgelegt wird. Nach jeder Entleerung ist  
der Abscheider durch den Eigentümer mit Frischwas-  
ser aufzufüllen.

§ 7

Nicht brenn-  
bare Abfälle

Für nicht brennbare grössere Gegenstände,  
wie Fässer, Metallschrot, Fahrräder usw.  
wird einmal pro Monat eine separate un-  
entgeltliche Abfuhr durchgeführt. Diese  
erfolgt nur auf entsprechende Mitteilung  
an den städtischen Werkhof.

Für nicht brennbare grössere Gegenstände, wie  
Fässer, Metallschrot, Fahrräder usw. wird eine  
separate unentgeltliche Abfuhr durchgeführt. Diese  
erfolgt monatlich auf entsprechende Mitteilung an  
den städtischen Werkhof.

§ 8

Nicht abfuhr-  
berechtigte  
Abfälle

Von der städtischen Abfuhr ausgeschlossen  
sind: Bauschutt aller Art, Steine, Garten-  
erde, Schnee, Tierkadaver, Mist, Stalldünger,  
giftige und explosive Stoffe und Industrie-  
abfälle sowie weitere nicht zumutbare Ab-  
fälle.  
Diese Abfälle hat der Eigentümer auf eigene  
Kosten an die vom Bauamt bezeichnete Stelle  
abführen zu lassen.

Von der städtischen Abfuhr ausgeschlossen sind:  
Bauschutt aller Art, Steine, Gartenerde, Schnee,  
Tierkadaver, Mist, Stalldünger, giftige und explo-  
sive Stoffe und Industrieabfälle sowie weitere  
nicht zumutbare Abfälle.  
Diese Abfälle hat der Eigentümer auf eigene Kosten  
an die vom Bauamt bezeichnete Stelle abführen zu  
lassen.

§ 9

Nicht abfuhr-  
berechtigte  
Abfälle

Von der städtischen Abfuhr ausgeschlossen sind:  
Bauschutt aller Art, Steine, Gartenerde, Schnee,  
Tierkadaver, Mist, Stalldünger, giftige und explo-  
sive Stoffe und Industrieabfälle sowie weitere  
nicht zumutbare Abfälle.  
Diese Abfälle hat der Eigentümer auf eigene Kosten  
an die vom Bauamt bezeichnete Stelle abführen zu  
lassen.

§ 8

Nicht brenn-  
bare Abfälle

Für nicht brennbare grössere Gegenstände, wie  
Fässer, Metallschrot, Fahrräder usw. wird eine  
separate unentgeltliche Abfuhr durchgeführt. Diese  
erfolgt monatlich auf entsprechende Mitteilung an  
den städtischen Werkhof.

§ 9

Nicht abfuhr-  
berechtigte  
Abfälle

Von der städtischen Abfuhr ausgeschlossen sind:  
Bauschutt aller Art, Steine, Gartenerde, Schnee,  
Tierkadaver, Mist, Stalldünger, giftige und explo-  
sive Stoffe und Industrieabfälle sowie weitere  
nicht zumutbare Abfälle.  
Diese Abfälle hat der Eigentümer auf eigene Kosten  
an die vom Bauamt bezeichnete Stelle abführen zu  
lassen.

§ 9

Abfuhrplan

Das Einsammeln des Hauskehrlichtes und des Sperrgutes erfolgt getrennt.

Die nach § 5 und § 7 ausgeschiedenen Gegenstände werden einmal im Monat eingesammelt.

Das Stadtbauamt legt die Abfuhrzeiten fest. Der ordentliche Fahrplan, allfällige Aenderungen und besondere Regelungen über die Feiertage werden in der Lokalpresse publiziert.

§ 10

Abfuhrplan

Das Einsammeln des Hauskehrlichtes und des Sperrgutes erfolgt getrennt.

Das Stadtbauamt legt die Abfuhrzeiten fest. Der ordentliche Fahrplan, allfällige Aenderungen und besondere Regelungen über die Feiertage werden in der Lokalpresse publiziert.

§ 10

Bereitstellung

Die Kehrichtbehälter sind am Abfuhrtag vor die Haus- oder Gartentüre zu stellen, jedoch so, dass der Fahr- und Fussgängerverkehr nicht behindert wird.

Um eine schnelle und gründliche Leerung der Behälter zu ermöglichen, sind die Eimer mit Papier oder Plastiksäcken auszukleiden.

§ 11

Bereitstellung

Die Kehrichtbehälter und -Säcke sind am Abfuhrtag vor die Haus- respektiv Gartentüre zu stellen, jedoch so, dass der Fahr- und Fussgängerverkehr nicht behindert wird.

Um eine schnelle und einwandfreie Leerung der Behälter zu ermöglichen müssen die Eimer mit Papier oder Plastiksäcken ausgekleidet werden. Papier- und Plastiksäcke sind zu verschliessen. Offene Säcke und Tragtaschen werden nicht abgeführt.

Brennbares Sperrgut, gewerbliche Abfälle und Garterabraum sind in Behältern und Säcken bereit zu stellen. Letztere werden mitgenommen. Grössere Gegenstände (wie Bettstellen, Kisten, Matratzen etc.) werden in einer Grösse bis max. 1 m Seitenlänge angenommen.



des Stadtrates, kann beim Regierungsrat gemäss Gesetz über das Beschwerdeverfahren innert einer Frist von 10 Tagen durch Beschwerde angefochten werden.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes gehandelt.

Strafbestimmung

§ 17

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Kehrriichtabfuhr vom 7. April 1964 aufgehoben.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Regierungsrat gemäss Gesetz über das Beschwerdeverfahren innert einer Frist von 10 Tagen durch Beschwerde angefochten werden.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes gehandelt.

Strafbestimmung

§ 17

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Kehrriichtabfuhr vom 7. April 1964 aufgehoben.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung